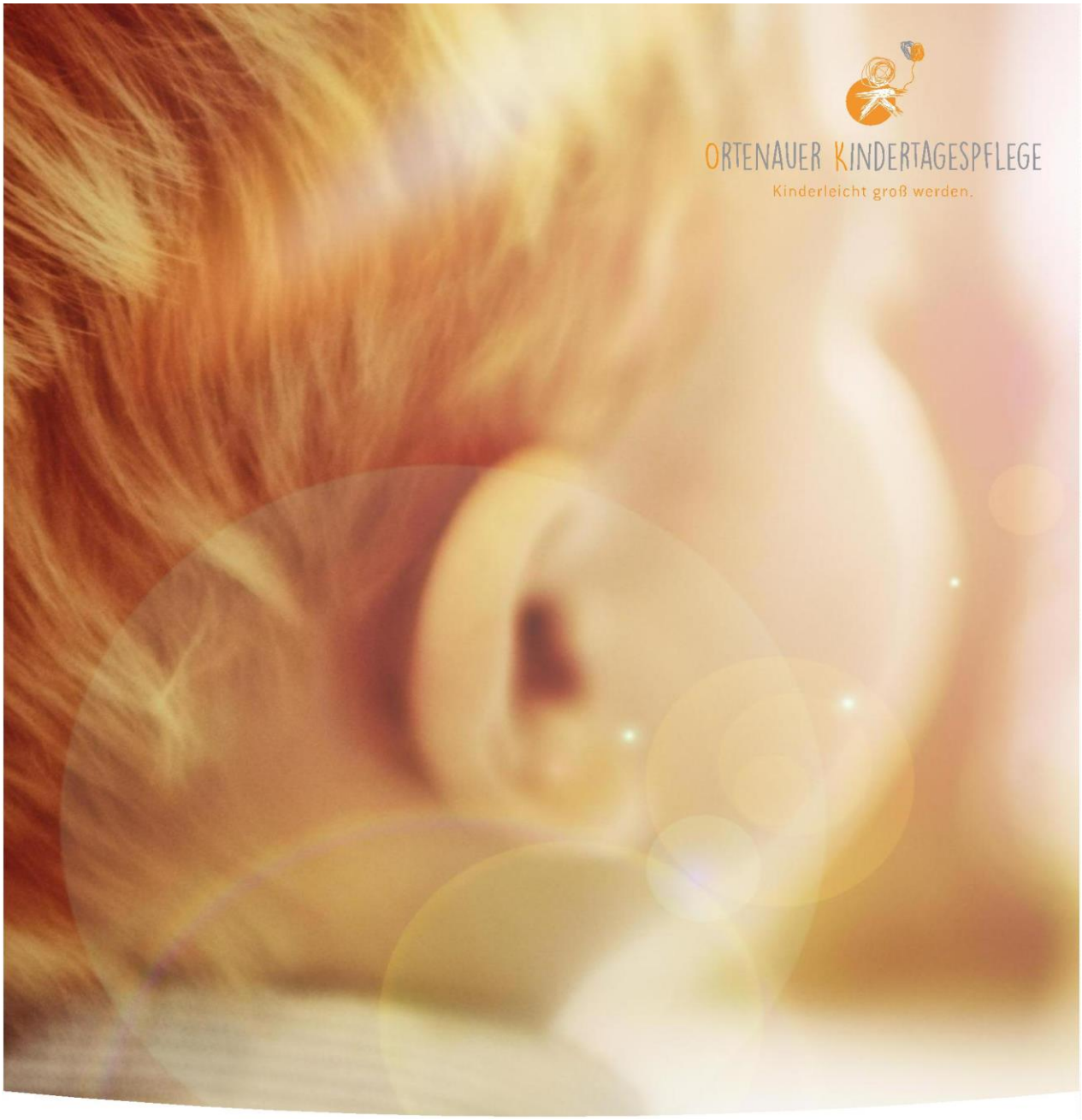

DER ORTENAU KREIS

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (TigeR) und Großtagespflegestellen im Ortenaukreis

Informationen des Landratsamtes Ortenaukreis

Inhaltsverzeichnis

1. Merkmale und Vorteile 3
2. Rahmenbedingungen 4
2.1 Gesetzliche Grundlagen 4
2.2 Geeignetheit der Tagespflegeperson 5
2.3 Erlaubnis zur Kindertagespflege 5
2.4 Rahmenbedingungen der Räumlichkeiten 5
2.5 Vertretungs- und Urlaubsregelung 7
2.6 Verträge 7
2.7 Finanzielle Rahmenbedingungen 8
2.7.1 Großtagespflege im Verbund als selbstständige Tätigkeit 8
2.7.2 Großtagespflege im Verbund im Angestelltenverhältnis 8
2.8 Steuer- und versicherungsrechtliche Informationen 9
3. Genehmigende Stellen und wichtige Kooperationspartner 10
4. Städte und Gemeinden als wichtiger Kooperationspartner 10
5. Abgrenzung und Unterscheidungsmerkmale „Kindertagespflege“ und „Tageseinrichtungen für Kinder“ 11
6. Beispielhafter Kostenplan 13
Quellen und Glossar 14

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegende Konzeption zur Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen und Großtagespflegestellen im Ortenaukreis ist ein Wegweiser für interessierte Tagespflegepersonen, die Fachberatungen für Kindertagespflege und für die Kommunen. Sie wurde in einer Arbeitsgruppe auf Kreisebene mit Vertreterinnen und Vertretern der freien Träger der Kindertagespflege entwickelt. Die Handreichung bündelt die Anforderungen, die an Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen gestellt werden.

Betreuung in Kindertagespflege ist seit jeher durch ihre Flexibilität und die familienähnlichen Strukturen bei Eltern und Kindern gleichermaßen beliebt. Sie ist besonders gut für die Jüngsten geeignet, weil diese dort in kleinen Gruppen erste Erfahrungen mit Gleichaltrigen sammeln können. Aber auch für Kinder über drei Jahren bietet sich Kindertagespflege als Betreuungsform an, da Tagesmütter oder Tagesväter die Entwicklung des Kindes ganz individuell unterstützen und fördern können. Mit ihrer Flexibilität ist die Kindertagespflege eine fest etablierte, zusätzliche und wichtige Betreuungsform in der Kinderbetreuungslandschaft des Ortenaukreises.

Die Förderung der Kindertagespflege ist dem Ortenaukreis ein wichtiges Anliegen. In den letzten Jahren hat sich die Kindertagespflege immer stärker professionalisiert. Tagespflegepersonen möchten zunehmend ihre Arbeit in Räumen außerhalb ihrer Privatwohnung ausüben. Der spezifische Charakter der Kindertagespflege bleibt in der kleinen Gruppe mit ihren zahlreichen Vorteilen dabei erhalten.

Die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen bietet allen Beteiligten große Potentiale, da sie zum einen für Tagespflegepersonen eine attraktive berufliche Chance zur Weiterentwicklung ist, zum anderen für die Kommunen eine Antwort auf die gestiegenen Bedarfe an Kinderbetreuungsplätzen sein kann.

Ich danke allen Beteiligten für Ihre Mitarbeit an der vorliegenden überaus gelungenen Konzeption verbunden mit dem Wunsch einer weiteren erfolgreichen Entwicklung der Kindertagespflege im Ortenaukreis.

Heiko Faller, Sozialdezernent Ortenaukreis

Einleitung

Die „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“ und die „Großtagespflege“ ist neben der Förderung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson bzw. durch eine Tagespflegeperson (TPP) im Haushalt der Eltern eine dritte bzw. vierte Variante der Kindertagespflege (KTP). „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“ kann eine flexible und finanziell attraktive Betreuungsmöglichkeit sein und zudem auf unterschiedlichste Bedarfe reagieren.

Immer öfter wird das Arbeiten in Kindertagespflege außerhalb des eigenen familiären Haushalts durch interessierte Personen angefragt. Der Ortenaukreis hat sich Im Jahr 2022, gemeinsam mit den Tageselternvereinen/freien Trägern, im Schwerpunkt mit der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen beschäftigt, um so zum einen den Wünschen und der Entwicklung der Tagespflegepersonen nachzukommen und zum anderen auf die enorm gestiegenen Bedarfe an Betreuungsplätzen zu reagieren.

Im Folgenden werden die notwendigen Informationen dazu bereitgestellt, um den Aufbau einer solchen Betreuungsform in Zusammenarbeit mit dem Freien Träger/ Tageselternverein und dem öffentlichen Träger (Landratsamt) möglich zu machen. Neben den gesetzlichen und inhaltlichen Rahmenbedingungen, wird auf die Chancen und die Möglichkeiten dieser Betreuungsform und ebenso die finanziellen Bedingungen eingegangen.

1. Merkmale und Vorteile

Die „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“ (**TigeR**) zeichnet sich, durch den überschaubaren Rahmen und das individuell gestaltbare Setting aus. Gleichzeitig ist sie durch die „anderen geeigneten Räume“ aber in der Öffentlichkeit deutlicher sichtbar und vom Privathaushalt der Kindertagespflegepersonen abgegrenzt. Die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen kann durch eine Einzelperson ausgeübt werden aber auch als Großtagespflege durch Zusammenschluss zweier Tagespflegepersonen.

Betreuen zwei Kindertagespflegepersonen je eine Gruppe (Zuordnung der Kinder über den privaten Betreuungsvertrag) in einem Gebäude, so wird von einer „**Großtagespflege**“ gesprochen. Eine der beiden Tagespflegepersonen sollte nach Möglichkeit Fachkraft im Sinne des Kindergartengesetzes sein (§7 KitaG). Die Großtagespflege ist folglich immer ein Zusammenschluss zweier Tagespflegepersonen und kann sowohl in externen als auch in den eigenen Räumen einer Betreuungsperson stattfinden.

Die Betreuung in anderen Räumlichkeiten durch Tagespflegepersonen weist folgende Vorteile auf:

- Es können bis zu 9 Kinder gleichzeitig betreut werden (mind. eine Fachkraft) und 15 Kinder angemeldet sein (Platzsharing)
- Individualität und Flexibilität für die Eltern (passgerechte Betreuungszeiten je nach konkretem Bedarf der Eltern)
- Individuelle Förderung des Kindes verknüpft mit alltäglichen Aufgaben (z.B. gemeinsames Einkaufen, Kochen, Essen)
- Konstante Bezugsperson, z.B. kein Betreuungswechsel durch Schichtdienste
- Kleine Gruppengröße
- Familienähnliches Setting
- Soziales Lernen in der Gruppe
- Bei Bedarf nachmittags Möglichkeit einer altersgemischten Gruppe (Kleinkinder, Kindergartenkinder, Schulkinder); geschwisterähnlicher Charakter
- Die Pflegeerlaubnis gibt, außer der Anzahl der Kinder, in der Regel keine Einschränkungen bezüglich des Alters der Kinder und des Umfangs der Betreuungszeiten vor

Vorteile für die Stadt/Gemeinde/Betriebe:

- Ausbau der Kleinkindbetreuung
- Relativ schnelle Umsetzung
- Überschaubarer Kostenrahmen (siehe Kostenplan)
- Keine Personalkosten (selbstständig tätige Tagespflegeperson)
- Keine Festlegung auf eine bestimmte Altersgruppe, ergänzend können über 3-jährige betreut werden
- Flexibilität in den Betreuungszeiten für die Mitarbeitenden im Betrieb

2. Rahmenbedingungen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Für die Betreuung von Kindern in externen Räumlichkeiten wird eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII benötigt. Die Anzahl der möglichen zu betreuenden Kinder ist in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege) vom 6. April 2021 geregelt.

- 1 TPP bis 5 Tageskinder dürfen **gleichzeitig** betreut werden,
  max. 10 Tageskinder dürfen angemeldet sein

- 2 TPP bis 7 Tageskinder dürfen **gleichzeitig** betreut werden,
  max. 15 Tageskinder dürfen angemeldet sein

- 2 TPP (davon 1 pädagogische Fachkraft)
  bis 9 Tageskinder dürfen **gleichzeitig** betreut werden,
  max. 15 Kinder dürfen angemeldet sein

Sollten eigene Kinder der Tagespflegepersonen regelmäßig mitbetreut werden, nehmen diese einen Platz ein, da die Betreuung außerhalb des Haushalts der Tagespflegepersonen stattfindet.

Qualifizierung nach den Vorgaben
Der Kursabschluss (nach 300 UE) ist verbindlicher Bestandteil des Qualifizierungskonzeptes Baden-Württemberg für Tagespflegepersonen und notwendige Voraussetzung zur Erlangung des Zertifikats „Qualifizierte Tagespflegeperson“.

- Praxis vorbereitende Qualifizierung KURS I 160 Unterrichtseinheiten
- Praxis begleitende Qualifizierung KURS II 140 Unterrichtseinheiten

Der Kursabschluss setzt sich zusammen aus dem schriftlichen Leistungsnachweis in Form einer (pädagogischen) Konzeption der Tagespflegeperson sowie einer mündlichen Prüfung. Außerdem muss ein Erste–Hilfe-Kurs am Kind nach KURS I und danach in regelmäßigen Abständen absolviert werden.
Praxisbegleitende Fortbildungsmaßnahmen sind jährlich im Umfang von 20 Unterrichtseinheiten zu erbringen
Personen mit besonderen einschlägigen Aus- und Vorbildungen nach § 7 Abs. 2 KiTaG, die mindestens 50 Unterrichtseinheiten absolviert haben, gelten auch für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt einer Tagespflegeperson als umfassend qualifiziert.
Tagespflegepersonen mit einschlägigen Aus- und Fortbildungen nach § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz müssen mindestens an KURS I/Fachkräftekurs (50 Unterrichtseinheiten) teilnehmen, sowie die praxisbegleitenden jährlichen Fortbildungsmaßnahmen absolvieren.

2.2 Geeignetheit der Tagespflegeperson

Die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen stellt hinsichtlich der Gruppengröße und der organisatorischen und inhaltlichen Ausgestaltung höhere Anforderungen an die Tagespflegepersonen. Deshalb sind auch an ihre Eignung höhere Anforderungen zu stellen. („Die Eignung von Kindertagespflegepersonen und die Erlaubnis zur Kindertagespflege“, 10/2018, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg). Eine Tagespflegeperson, die erstmals für die Förderung von Kindern zur Verfügung steht, muss laut Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege) vom 6. April 2021 mit mindestens 300 Unterrichtseinheiten qualifiziert sein.

Wenn zwei Tagespflegepersonen sich zusammenschließen, muss ab dem achten zu betreuenden Kind eine Tagespflegeperson Fachkraft im Sinne des KitaG oder eine mit 300 UE qualifizierte Tagespflegeperson mit mindestens 5-jähriger praktischer Tätigkeit sein.
Die Empfehlung des Landratsamt Ortenaukreis ist, dass mindestens eine der Tagespflegepersonen Praxiserfahrung in der Kinderbetreuung von einem Jahr mit mehr als zwei zu betreuenden Tageskindern gleichzeitig hat.
Auch die Tagespflegeperson mit pädagogischer Ausbildung sollte ein Jahr Berufserfahrung in einer Einrichtung oder in der Kindertagespflege haben. Dies prüft der jeweilige Träger der Kindertagespflege vor Aufnahme der Qualifikation.

2.3 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Tagespflegeperson benötigt nach § 43 SGB VIII eine Pflegeerlaubnis**.** Die Prüfung der Voraussetzungen für die Erlaubnis sowie die Ausstellung selbst obliegt dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Voraussetzung:

- Geeignetheit der Person
- Gesundheitsbescheinigung
- Qualifizierung
- Erste-Hilfe-Kurs am Kind
- Erweitertes Führungszeugnis ohne Eintrag
- Einzelvereinbarung zum Kinderschutz gem. §8a SGB VIII
- Geeignetheit der Räume
- Konzeption mit Vertretungsregelung
- Darstellung der Betriebsausgaben

Wenn zwei Tagespflegepersonen zusammenarbeiten, muss jede Tagespflegeperson eine eigene Pflegeerlaubnis beantragen und erlangen (Antragsformular „Andere geeignete Räume“). Die Geeignetheit ist personenbezogen und kann nur für konkrete Personen festgestellt werden. Die Prüfung obliegt dem Jugendamt.

2.4 Rahmenbedingungen der Räumlichkeiten

Entscheidend für die Geeignetheit der Räume ist, dass die Kinder genügend Raum zum Spielen und zum Bewegen haben. Dies wird vor Ort mit einer Erstbegehung durch die Fachberatung Kindertagespflege des öffentlichen Trägers der Kindertagespflege (Landratsamt) beurteilt:

- Ausreichender Platz für Kinder (Empfehlung: 3 qm/pro Kind)
- Bei „Großtagespflegestellen“ Nutzungsänderung durch das Bauamt
- Toilette für die Kinder – alternativ Erwachsenentoilette mit kindgerechter Aufstiegsmöglichkeit und Kindersitz, Waschbecken in Kinderhöhe oder alternativ mit Hocker, Wickelbereich, evtl. Duschmöglichkeit

- Separate Mitarbeitertoilette für die Tagespflegepersonen
- Je nach Alter und Betreuungszeit der Kinder ausreichend Schlafmöglichkeiten (Kinderbetten).
- Brandschutztechnische Ausstattung nach Vorgaben der Feuerpolizei (u.a. Feuerlöscher, Rauchmelder, Erste Hilfe Set)
- Eine gemeinsame Nutzung von Räumen mit anderen Trägern ist nicht vorgesehen. Es sei denn, die Räume werden zu unterschiedlichen Zeiten genutzt.

Darüber hinaus gibt es folgende Empfehlungen:

- Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur soll gegeben sein (kindersicherer Garten als Außenspielbereich oder gut erreichbarer öffentlicher Spielplatz)
- Getrennter Spiel- und Ruheraum - alternativ großzügiger Aufenthalts- und Ruheraum, der abgeteilt werden kann
- Empfehlung: Wickelbereich, möglichst nicht im Aufenthalts- und Spielbereich, Wickelbereich mit direktem Wasseranschluss
- Räumlichkeiten vorzugsweise im Erdgeschoss (Vorgaben des Brandschutzes sind eingehalten)
- Je nach Alter und Betreuungszeit der Kinder Lernmöglichkeit (Hausaufgaben) für Schulkinder
- Bei Ausgabe eines Vespers besteht keine Meldepflicht. Die Ausgabe von Mahlzeiten in der Gemeinschaft ist anzeigepflichtig beim Amt für Veterinärwesen
- Ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten mit geeigneten Spiel- und Beschäftigungsmaterialien
- Unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse
- Eine sichere und kindgerechte Ausstattung
- Hygienisch einwandfreie Funktionsküche (siehe Richtlinien Gesundheitsbehörde und Verbraucherschutz, z.B. zweites Handwaschbecken in der Küche)
- Essbereich mit altersgerechter Bestuhlung für Kinder
- Dusche oder Badewanne mit Duschmöglichkeit; mindestens tiefes Handwaschbecken mit Duschmöglichkeit
- Garderoben nach Möglichkeit außerhalb des Spielbereichs
- Schreibtischecke, Gewährleistung telefonischer Erreichbarkeit, Notrufnummern
- Falls möglich: Abstellraum

Neben der Überprüfung der Räumlichkeiten durch den Tageselternverein und das Landratsamt (Sicherheitscheckliste), sollten folgende weitere Behörden miteinbezogen werden:

Baurechtsbehörde
Die Kontaktaufnahme mit der zuständigen Baurechtsbehörde ist erforderlich. Es muss geklärt werden, ob es einer Nutzungsänderung „Anlage für soziale Zwecke“ (gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 1 Landesbauordnung) der Räume bedarf und ob grundsätzlich einer Genehmigung zugestimmt wird. Auch der Brandschutz ist in diesem Rahmen zu prüfen. Im Ortenaukreis übernehmen manche Baurechtsbehörden diesen Teil. In manchen Kommunen ist der Brandschutz, gesondert von der Baurechtsbehörde, am Verfahren zu beteiligen. Ob dann eine zusätzliche Ortsbegehung stattfindet, muss im Einzelfall besprochen werden.
Für die Baurechtsbehörde stellt die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen eine gewerbliche Nutzung dar. Die Nutzungsänderung ist nicht in allen Teilen der Kommune erlaubt, von daher sollte dieser Antrag frühzeitig gestellt werden. Die Verfahrensdauer muss berücksichtigt werden. Wird eine Genehmigung benötigt, ist diese Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Kindertagespflegestelle.

Lebensmittelüberwachung
Das Amt für Veterinärwesen/Lebensmittelüberwachung im Landratsamt Ortenaukreis ist auch für die Kindertagespflege im Ortenaukreis zuständig. Die Kindertagespflegepersonen in Kindertagespflegeprojekten gelten als Lebensmittelunternehmer und sind registrierpflichtig.

Im Ortenaukreis absolvieren Kindertagespflegepersonen im Rahmen der Qualifizierung verpflichtend eine Kombi-Schulung (Erstbelehrung nach dem Infektionsschutzgesetz, § 43 mit Hygiene-Schulung nach Verordnung (EG) Nr. 852/2004, Art. 4 Abs.2 und nach §4 Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)).
Die Belehrung muss **alle zwei Jahre** wiederholt (Folgebelehrung, § 43 (4) IfSG) und auf Nachfrage der Lebensmittelüberwachung nachgewiesen werden.

Gesundheitsbehörde
Sanitärbereich: tägliche Reinigung nass und zusätzlich nach Bedarf
Aufenthaltsräume: bei Kleinkindern ebenfalls täglich nass, bei älteren Kindern mindestens 3x pro Woche nass

Arbeitsschutz
In manchen Fällen macht der Arbeitsschutz eine Besichtigung vor Ort. Hierbei werden die Sicherheitsanforderungen für angestellte Arbeitnehmer überprüft.

Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW)
Die Unfallkasse verzichtet in der Regel auf eine Besichtigung vor Ort. Sie geht davon aus, dass die Broschüre „Kinder sicher betreuen-Informationen für Tagesmütter und Tagesväter“[1] ausreichend informiert und berät und die entsprechenden Empfehlungen umgesetzt sind. Bei eventuell auftretenden Problemen oder Unsicherheiten nehmen Kindertagespflegepersonen direkt Kontakt mit der UKBW auf.

2.5 Vertretungs- und Urlaubsregelung

Im Hinblick auf die Verlässlichkeit der Betreuung sollte eine Vertretungskraft mit eingebunden sein. Sie soll regelmäßig einige Wochenstunden anwesend sein, damit sie den Tageskindern vertraut ist. Hinzu kommt, dass sie kurzfristig bei Ausfall der Tagespflegeperson einspringen kann. Der Ortenaukreis bezuschusst dies mit der Übernahme der Kosten für die regelmäßige Beziehungspflege der Vertretungskraft, wöchentlich 4 Stunden mit pauschal 160 € monatlich.

Die Tagespflegestelle sollte nicht mehr als 30 Schließtage im Jahr haben

2.6 Verträge

Der Betreuungsvertag des Tageselternvereins/Träger muss auf die besonderen Belange der Tagespflege in anderen geeigneten Räumen erweitert werden. Jedes Tageskind muss vertraglich einer Tagespflegeperson zugeordnet sein.
Die zweite Tagespflegeperson sowie die Vertretungskraft werden im Vertrag mit aufgeführt.

Mietverträge
Es wird empfohlen, bei einer Tätigkeit in gemeinsam genutzten Räumen den Mietvertrag mit beiden Tagespflegepersonen abzuschließen. Dies gibt einen sichereren Rahmen – und für den Vermieter bei Nichtzahlung Ansprüche gegen alle dort tätigen Personen.
Falls der Mietvertrag nur mit einer Tagespflegeperson geschlossen wurde, kann die zweite Tagespflegeperson einen „Untermietvertrag“ mit der Hauptmieterin abschließen. Dies muss jedoch vom Eigentümer ausdrücklich erlaubt sein.

[1] www.uk-bw.de/fileadmin/Altbestand/pdf/Kinder_sicher_betreuen.pdf

2.7 Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Vergütung im Ortenaukreis richtet sich nach den aktuell beschlossenen Sätzen. Sie setzt sich aus der sogenannten „laufenden Geldleistung“ für den Sachaufwand (Essen, Heizkosten, etc.) und der Förderleistung (Erziehungs- und Bildungsarbeit „am Kind“) zusammen. Bitte wenden Sie sich bei Fragen hier an Ihre Fachberatung beim Tageselternverein/Träger.

- Eine dritte TPP (Vertretungskraft) sollte regelmäßig eingebunden sein, um die Krankheitsvertretung übernehmen zu können (s.o.). Die Finanzierung der Beziehungspflege 4 Std. pro Woche /160 € im Monat, übernimmt das Landratsamt Ortenaukreis
- Investitionskostenzuschuss: *(Sofern ein Investitionsprogramm durch das Land Baden-Württemberg aufgelegt ist, kann für jeden neu geschaffenen Betreuungsplatz (mehr als 10 Stunden pro Woche für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt) ein Investitionskostenzuschuss des Landes beantragt werden. Achtung: Abfrage der Mittel in Freiburg vorab RP Freiburg,* *https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/foerderungen/fb80/kinderbetreuungsfinanzierung/*
- Die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen muss auf mindestens 5 Jahre angelegt sein, ansonsten muss ggf. der Investitionskostenzuschuss ans Regierungspräsidium zurückbezahlt werden
- Um eine für die Tagespflegeperson auskömmliche Vergütung zu gewährleisten, sollten mindestens 7 Kinder (bei Fachkraft 9 Kinder) von 2 TPP in den Räumen betreut werden (15 Sharingplätze)
- Die TPP erhält für die Betreuung ihrer Tageskinder eine laufende Geldleistung durch das Jugendamt oder die Eltern. Voraussetzung für die Auszahlung der Geldleistung durch das Jugendamt ist eine Antragsstellung durch die Eltern bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe.
  Wichtig: Dies greift nur bei Bedürftigkeit der Eltern, dann Antrag der Eltern. Sonst sind die Eltern so genannte Selbstzahler
  Wird der Beitrag durch das Landratsamt übernommen, staffelt sich der Kostenbeitrag analog § 90 (3). (siehe hierzu „Kostenbeitragstabelle“ unter www.ortenaukreis.de)
- Das Landratsamt bezuschusst auf Antrag die Hälfte eines angemessenen Teils der Sozialversicherungs- und Rentenbeiträge der TPP (§ 23 (2) 3+4 SGB VIII)
- Die Kinder sind während der Betreuung gesetzlich unfallversichert. Die TPP ist ebenfalls unfallversichert; die Kosten übernimmt auf Antrag das Landratsamt.
- Zu weiteren freiwilligen Leistungen bspw. der Kommunen berät die Fachberatung des freien Trägers.

2.7.1 Großtagespflege im Verbund als selbstständige Tätigkeit

Kindertagespflegepersonen können alleine oder auch im Verbund in anderen geeigneten Räumen tätig werden. In der Regel mieten die Tagesmütter/Tagesväter diese Räumlichkeiten an und arbeiten auf selbstständiger Basis.

2.7.2 Großtagespflege im Verbund im Angestelltenverhältnis

Festanstellungen sind bei beiden Betreuungsformen möglich. Vor allem in betrieblicher Kindertagespflege können sich Betriebe und Unternehmen für eine Festanstellung der Kindertagespflegepersonen entscheiden. Hier arbeiten die Tagespflegepersonen dann weisungsgebunden.

2.8 Steuer- und versicherungsrechtliche Informationen

Betriebsausgaben
Betrieblicher Haftpflichtschutz – Betriebshaftpflichtversicherung
§ 832 Abs. 1 BGB sieht vor: „Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsichtspflicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit (...) der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt..." Die gleiche Verantwortlichkeit trifft gem. Abs. 2 denjenigen, der die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt. Im Fall einer Aufsichtspflichtverletzung muss die Betreuungsperson für den in diesem Zusammenhang entstandenen Schaden haften.
Um in dieser Situation abgesichert zu sein, ist es für die Tagespflegeperson ***notwendig eine Haftpflichtversicherung abzuschließen***, die ggf. für den entstandenen Personen- oder Sachschaden aufkommt.

Für Tagespflegepersonen, die in anderen geeigneten Räumen tätig sind reicht ihre ***privat abgeschlossene Haftpflichtversicherung nicht aus***. Die Tagespflegeperson in anderen geeigneten Räumen würde im Falle eines Haftschadens mit ihrem privaten Vermögen haften. Daher wird eine zusätzliche betriebliche Haftpflichtversicherung dringend empfohlen. Nähere Informationen erhalten Tagespflegepersonen über den Freien Träger.

Gesetzliche Unfallversicherung
Kinder in Tagespflege stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie durch eine geeignete Tagespflegeperson im Sinne von § 23 SGB VIII betreut werden. Versicherungsschutz besteht mit einer gültigen Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII dann über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

Für selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen gilt eine gesetzliche Versicherungspflicht als Unternehmerin oder Unternehmer bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Sie müssen sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der BGW anmelden. Eine private Versicherung entbindet nicht von der Unfallversicherung bei der BGW.

Arbeitsrechtlicher Status - Kriterien für selbstständige Tätigkeit:
- Weisungsfreiheit
- Eigene Gestaltung des Arbeitsablaufs, freie Verfügung der Arbeitszeit
- Erledigung der Arbeit an einem selbst gewählten Ort (eigene Betriebsstätte)
- Uneingeschränkte Tätigkeit für mehrere Auftraggeber
- Tragen der Geschäftskosten und des Unternehmerrisikos
- Berechtigung zu eigener Werbung
- Keine Bezahlung von Krankheitstagen, Urlaub und Feiertagen
- Die Tagespflegeperson muss eine Statusabklärung bei der Deutschen Rentenversicherung beantragen.
- Versteuerung: Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind einkommenssteuerpflichtig (§ 18 ABS. 1 Nr. 3 EstG).

Krankenversicherung und gesetzliche Rentenversicherung
- Zu berücksichtigen ist die aktuell geltende Einkommensgrenze, ab der die beitragsfreie Krankenversicherung über den Ehepartner nicht mehr möglich ist. Informationen erhalten Sie unter www.bundesregierung.de.
- Zu berücksichtigen ist die aktuell geltende Einkommensgrenze, ab der die Tagespflegeperson Rentenversicherungspflichtig wird. Informationen erhalten Sie unter www.bundesregierung.de.
- Der hälftige Beitrag der angemessenen Sozialversicherung wird der Tagespflegeperson von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe-Jugendamt erstattet.

3. Genehmigende Stellen und wichtige Kooperationspartner

Besonders in dieser Betreuungsform wird eine gute Abstimmung aller Parteien benötigt, um einen reibungslosen Ablauf bis zur Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII zu gewährleisten. Deshalb sind im Folgenden Empfehlungen und Voraussetzungen zu diesem Ablauf aufgeführt:

Vorab:

- Kooperationsbereitschaft der Tagespflegepersonen und Anbindung an den Freien Träger der Kindertagespflege
- Erfolgreicher Abschluss des Qualifizierungskurses lt. VwV nach aktuell gültiger Fassung beim Freien Träger der KTP
- Die TPP richtet die Räume selbständig ein (mit Beratung durch den freien Träger)
- Für das Einkaufen und Kochen für die Kinder ist die TPP zuständig, ebenso für die Reinigung der Räume. Optional Anlieferung des warmen Essens und Reinigungspersonal
- Das Angebot der passgenauen Betreuungszeiten kann nur gewährleistet werden, solange die Wirtschaftlichkeit für die TPP gegeben ist, d.h. pro Stunde sollte eine Mindestbelegung von 3 Tageskindern pro TPP gegeben sein.
- Eine Mindestbetreuungszeit (von 15 Stunden) muss ebenfalls festgelegt werden, sowohl aus finanziellen als auch aus pädagogischen Erwägungen.
- Im Idealfall wohnt die TPP nicht weit entfernt und hat auch eine Pflegeerlaubnis für ihre privaten Räume. So könnten einzelne Kinder an Randzeiten und zu ungewöhnlichen Zeiten (früh morgens, spät abends oder über Nacht) von der TPP bei sich zu Hause weiter betreut werden.

Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Jugendhilfe (Jugendamt)

- Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII (Erteilung nach Antrag beim Landratsamt Ortenaukreis per Antrag über die Fachberatung Kindertagespflege)
- Begehung und Abnahme der Räumlichkeiten, gemeinsam mit den freien Trägern der Kindertagespflege und den TPP

Leistungen des Freien Trägers der Kindertagespflege (Fachberatung des Trägers)

- Unterstützung bei der Konzeptionsentwicklung
- Bewerbungsverfahren und Qualifizierung der Tagespflegepersonen
- Beratung, Vermittlung und Begleitung der Tagespflegepersonen
- Fachliche, organisatorische Umsetzung und Begleitung des Projektes
- Beratung bzgl. der Ausstattung und der Gestaltung der Räume
- Kooperation mit der Stadt/Gemeinde und Betrieben

4. Städte und Gemeinden als wichtiger Kooperationspartner

Die Städte und Gemeinden sind ein weiterer wichtiger Kooperationspartner für TPP. Städte und Gemeinden sind zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Kindertagesbetreuungsplatz zuständig. Daher ist eine Großtagespflegestelle oder eine Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen meist eine sinnvolle Ergänzung im Betreuungsangebot einer Gemeinde. Eine Verpflichtung zur Beteiligung der Städte und Gemeinden besteht nicht.
Die Erfahrung zeigt, dass viele Kommunen freiwillig die Arbeit der Kindertagespflegepersonen finanziell unterstützen. Hierzu kann die Fachberatung des freien Trägers beraten, oder die Tagespflegepersonen wenden sich direkt an die Kommune, in der sie ein Großtagespflegestellenangebot oder ein Angebot zur Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen eröffnen möchte.

Vorteile Zusammenarbeit Gemeinde – Tagespflegeperson

Vorteile für die Tagespflegepersonen:

- arbeiten außerhalb der eigenen Wohnung
- gemeinsame Nutzung von geeigneten Räumen
- arbeiten im Team
- Platzbelegungssicherheit (Einkommen) durch Vergabe über die Kommune
- Begleitung durch den freien Träger
- Vertretung im Krankheitsfall durch Vertretungs-TPP

Vorteile für die Kommune:

- die TPPs sind in der Regel selbstständig tätig (keine Anstellung)
- vergleichsweise geringe Investitionskosten
- geringere Vorgaben bspw. an Räume, als bei der institutionellen Kindertagesbetreuung
- Zielgruppe: in der Regel Kinder von 0 – 3 Jahren aus der jeweiligen Kommune (Platzbedarfe aktuell)
- Betreuungsumfang: nach Bedarf (Regelanspruch ab dem 1. Lebensjahr beträgt 20 Stunden, vorher nach nachgewiesenem individuellem Bedarf)
- Flexible Betreuung im Zeitraum von 7:00 bis 18:00 Uhr
  Hauptbetreuungszeit: 07:30-14:30 bzw. nach Konzeption/Absprache
- Begleitung und Beratung der Betreuungsverhältnisse durch den Freien Träger

5. Abgrenzung und Unterscheidungsmerkmale „Kindertagespflege“ und „Tageseinrichtungen für Kinder“

Durch die Möglichkeit der Betreuung in anderen geeigneten Räumen und die Großtagespflege tritt die Kindertagespflege als bisher familienähnliche und familiennahe Form der Kinderbetreuung in einen öffentlichen Bereich ein, der in seiner Erscheinungsform einer Tageseinrichtung für Kinder ähnelt, aber nicht mit ihr gleichzusetzen ist.

Kindertagespflege für Kinder §§ 22, 43 SGB VIII	**Tageseinrichtung für Kinder §§ 22, 22a, 45 SGB VIII**
Eine gesetzlich festgelegte Gleichrangigkeit beider Betreuungsformen liegt vor. § 22 SGB VIII Abs. 2 Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.	
Erziehung, Bildung und Betreuung findet im Haushalt der Tagespflegeperson (TPP) im Haushalt der Personensorgeberechtigten des Tageskindes oder in anderen geeigneten Räumen, jedoch getrennt vom Familienhaushalt statt.	Erziehung, Bildung und Betreuung findet im institutionellen Rahmen statt.
Die **Betreuung** der Kinder findet im Haushalt der TPP oder **in anderen geeigneten Räumen** statt. **1 Tagespflegeperson:** bis zu 5 Tageskinder dürfen **gleichzeitig** betreut werden; max. 10 Tageskinder dürfen angemeldet sein.	Die Kinder werden in der Einrichtung betreut (**Institutionelle Betreuung**). Die Gruppengröße ist abhängig von der Betriebsform der jeweiligen Einrichtung 10-28 Kindern pro Gruppe i.d.R. 1,5 bis 2 Fachkräfte pro Gruppe.

2 Tagespflegepersonen: bis zu 7 Tageskinder dürfen **gleichzeitig** betreut werden; max. 15 Tageskinder dürfen angemeldet sein. **2 Tagespflegepersonen:** bis zu 9 Tageskinder dürfen **gleichzeitig** betreut werden, wenn eine TPP davon eine pädagogische Fachkraft nach §7 KiTaG ist, oder eine mit 300 UE qualifizierte Tagespflegeperson mit mindestens 5-jähriger praktischer Tätigkeit; max. 15 Tageskinder dürfen angemeldet sein.	Ansonsten ist die personelle Besetzung von der Betreuungszeit sowie der Altersstruktur der betreuten Kinder abhängig.
Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII ist durch das örtliche Jugendamt erforderlich, wenn die wöchentliche Betreuungszeit mehr als 15 Wochenstunden beträgt und die Betreuung länger als drei Monate gegen Entgelt stattfindet und im Haushalt der TPP oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt wird.	Eine **Betriebserlaubnis** gemäß § 45 SGB VIII ist durch das Landesjugendamt erforderlich, wenn die regelmäßige wöchentliche Öffnungszeit mindestens 10 Stunden beträgt.
Qualifizierung zur Tagespflegeperson erfolgt durch Kurs (300 UE). Im Anschluss jährliche Fortbildung (20 UE) Bei Fachkraft nach §7 KitaG (50 UE Kurs) i. d. R. selbstständige Tätigkeit der TPP.	Beschäftigung pädagogisch ausgebildeter Fachkräfte nach § 7 KiTaG i.d.R. angestellte Tätigkeit der päd. Fachkräfte.
Status der Selbstständigkeit Merkmale: -Weisungsfreiheit -Eigene Arbeitsorganisation -Eigene Betriebsstätte -Einsatz eigener Betriebsmittel -Generelles Ablehnungsrecht -Tätigkeit für mehrere Auftraggeber	Status der Anstellung Merkmale: -Weisungsgebundenheit -Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation -Keine eigene Betriebsstätte -Kein Einsatz eigener Betriebsmittel -Möglichkeit der Ablehnung (§12 TzBfG) -Tätigkeit im Wesentlichen für einen Anstellungsträger
Sachmittel für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen können –falls verfügbar - über das Investitionsprogramm des Landes bezuschusst werden (für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt).	**Sachmittel** werden vom Träger gestellt und finanziert.
Das Angebot ist vom Bedarf (Nachfrage der Eltern) und dem Angebot der TPP abhängig.	Das Angebot ist vom Wechsel der Kinder und der pädagogischen Fachkräfte unabhängig.
Je nach Betreuungswunsch (pädagogische und zeitliche Vorstellungen) entscheiden sich die Eltern für eine konkrete Betreuungsperson und deren räumlichen Gegebenheiten.	Eltern entscheiden sich für eine konkrete Betreuungseinrichtung und haben keinen Einfluss auf die Auswahl der Fachkräfte.
Die Betreuungszeiten werden individuell und flexibel nach Betreuungsbedarf der Eltern vereinbart. Ein Mindestbetreuungsum	Die Öffnungszeiten der Einrichtung geben den Betreuungsrahmen vor. Je nach Einrichtung können bestimmte Betreuungsstunden/Kontingente gebucht werden.

ang von ca. 15 Stunden sollte aus pädagogischen Gründen in Anspruch genommen werden.	
Die Betreuung findet innerhalb einer Familie oder in einem familiennahen Setting statt; die Kindertagespflege zeichnet sich durch ihren individuellen Charakter aus.	Betreuung findet in institutionell ausgestatteten Räumen statt.
Die Ausübung der Erziehungsverantwortung wird der Tagespflegeperson übertragen. Die Betreuung der Kinder steht durch eine konkrete Tagespflegeperson im Vordergrund.	Die Ausübung der Erziehungsverantwortung wird nicht einer individuell bestimmbaren Person übertragen, sondern wird von mehreren Personen, die auch wechseln können wahrgenommen. Die Betreuung in einer Einrichtung ist unabhängig vom Wechsel der konkreten Betreuungsperson/Erzieherin.

6. Beispielhafter Kostenplan

1. angenommene **Mietkosten** für (z.B. 60-80 qm)	€
2. **Sachkostenzuschuss** pro Kind und Monat €/Monat	
3. **Platzpauschale**	
4. Kosten für eine verlässliche **Vertretungslösung** 1 Vormittag a 4 Std/Woche x 4 Wochen	(Landratsamt übernimmt Kosten pauschal) 160,00 €
Summe der Kosten pro Monat der Stadt/Gemeinde oder des Betriebs für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen für 7 Plätze	
Summe pro Jahr	
Summe pro Platz und Jahr (7/9 Plätze)	

Quellen und Glossar

„Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen in Baden-Württemberg“ gemeinsame Empfehlung des Kultusministeriums, der Kommunalen Landesverbände, des Kommunalverbands für Jugend und Soziales und weiterer Verbände vom 13.12.2013.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege) Vom 6. April 2021 – Az.: 31-6930.181/48–

„Die Eignung von Kindertagespflegepersonen und die Erlaubnis zur Kindertagespflege“ 10.2018, Kommunalverband für Jugend und Soziales

Herausgegeben: Juli 2023